

Auskunft:

Dr. Rebecca Oltmanns
T +43 5552 6136 51218

Zahl: BHBL-II-930-169/2023-62
Bludenz, am 30.01.2026

Betreff: Ski-Zürs-AG, Zürs; Skitechnische Verbesserungen an der Skiroute Madloch - Zug und Erweiterung der Beschneiungsanlage in den Gemeindegebieten von Dalaas und Lech -
naturschutzrechtliche Bewilligung, naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung und wasserrechtliche Bewilligung
Anlage: Merkblatt über den allgemeinen Gewässerschutz

BESCHEID

Mit Eingabe vom 04.12.2023 hat die Ski-Zürs-AG, Zürs, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der wasserrechtlichen Bewilligung für die Vornahme von skitechnischen Verbesserungen an der Skiroute Madloch-Zug durch gezielte erdbautechnische Adaptierungen und für den Ausbau der Beschneiungsanlage in diesem Bereich in den Gemeindegebieten von Dalaas und Lech angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 06.02.2025 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

Sachverhalt

Die Ski-Zürs-AG sieht vor, die bestehende Skiroute 170 Madloch-Zug skitechnisch zu optimieren und als Skipiste auszubauen. Zudem soll der Ausbau der Beschneiungsanlage auf dieser Piste vorgenommen werden. Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 14.12.2022, ZI IVe-415-2/2022-23, wurde festgestellt, dass das vorliegende Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die bestehende Beschneiungsanlage der Ski-Zürs-AG verfügt als technische Einrichtungen über die Wasserfassungen Pazüelbach, Stubenbach und Zürsbach, den Speicherteich Flexen, den

Zürsersee, die Pumpstationen MR3 Zürsersee, MR4 Hexenboden, MR5 Flexen und MR6 Trittalp sowie über Feldeinbauten und Schneedepots.

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 28.06.2004, ZI BHBL-II-3002-2003/0275, 21.06.2005, ZI BHBL-II-3002-2005/0051, 21.08.2008, ZI BHBL-II-3002-2008/0066, 28.01.2009, ZI BHBL-II-3002-2005/0051, 07.05.2009, ZI BHBL-II-3002-2005/0057, 15.12.2010, ZI BHBL-II-3002-2008/0021, 18.04.2013, ZI BHBL-II-3002-2003/0275, 07.03.2017, ZI BHBL-II-3002-2012/0191-36, und 07.10.2020, ZI BHBL-II-3002-2003/0275-133, wurden der Ski-Zürs-AG die wasserrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb der Beschneiungsanlage in Zürs im Gemeindegebiet von Lech zeitlich befristet bis zum 31.12.2019 (wieder)erteilt.

Die bewilligte Jahreskonsenswassermenge für Beschneiungszwecke beträgt max 212.000 m³. Die Wasserbereitstellung erfolgt einerseits über den Zürsersee und den Speicherteich Flexen und andererseits über die Wasserfassung am Pazüelbach. Die Konsenswassermenge für die Wasserentnahme aus dem Zürsersee beträgt max 220 l/s bzw 184.000 m³/a. Der Speicherteich Flexen wird über die Wasserfassungen am Stubenbach und am Zürsbach gespeist. Die Wasserentnahme beim Stubenbach beträgt max 1 l/s und die Wasserentnahme beim Zürsbach hat derart zu erfolgen, dass im Zürsbach ständig eine Restwassermenge von mind 3 l/s sichergestellt ist. Der Gesamthalt des Speicherteichs Flexen liegt bei etwa 15.000 m³. Darüber hinaus verfügt die Antragstellerin über eine Wasserfassung am Pazüelbach. Die Konsenswassermenge für die Wasserentnahme aus dem Pazüelbach beträgt max 50 l/s bzw 184.000 m³/a bei einer Wasserführung im Pazüelbach von 110 l/s. Sämtliche genannten Wasserbenutzungsrechte sind bis zum 31.12.2019 befristet. In Bezug auf diese Wasserbenutzungsrechte ist ein rechtzeitig beantragtes Wiederverleihungsverfahren zu ZI BHBL-II-930-32/2019 anhängig und wird darüber mit gesonderter Erledigung abgesprochen.

Für die bestehenden Wasserbenutzungsrechte, insbesondere hinsichtlich der Konsens- und Do-tierwassermenge, ergeben sich durch das gegenständliche Vorhaben keine Änderungen. Es werden lediglich die Prioritäten für die Beschneiung angepasst. Durch die Erweiterung der Beschneiungsanlage erhöht sich die zu beschneien-de Fläche um 6,4 ha und betragen die Schneiflächen der Antragstellerin zukünftig insgesamt 53,1 ha.

Verfahrensgegenstand sind acht Maßnahmen auf der bestehenden Skiroute 170 Madloch-Zug, die Erweiterung der Beschneiungsanlage in diesem Bereich und die Errichtung einer Kompakttra-fostation. Die Wasserversorgung erfolgt durch die bestehende Pumpstation MR3 Zürsersee und die Transportleitung Zürsersee-Madloch. Die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Transportleitung Zürsersee-Madloch wurde bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 19.03.2021, ZI BHBL-II-960-29/2019-54, erteilt. Gegenstand des Verfahrens bildet lediglich die wasserrechtliche Bewilligung für die Transportleitung.

Eine Änderung der Schneizeiten, welche auf die Zeit zwischen 01.11. und 30.03. je Skisaison be-schränkt sind, und das Anlegen von Schneedepots sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht umfasst und daher nicht verfahrensgegenständlich.

Skitechnische Verbesserungen:

Die Piste Madloch-Zug (Skiroute 170) führt vom Madlochjoch (2.438 m ü.A.) zur Talstation der Zugerbergbahn (1.511 m ü.A.). Durch die geplanten acht Maßnahmen soll es zu Entschärfungen von Gefahrenstellen kommen.

Die **Maßnahme 1** befindet sich zwischen 1.880 m und 1.900 m und kommt in der Nähe eines wasserführenden Grabens zu liegen. Es erfolgt die Verfüllung einer in der Piste vorliegenden markanten Mulde.

Die Pistenadaptierung der **Maßnahme 2** erstreckt sich von 1.945 m bis zu 2.010 m. In diesem Bereich wird der Skiweg mittels einer Böschungssicherung mit Steinwurf, Neigungen von 45° und einer Entschärfung der S-Kurve (Einschnitt mit 3:4 Neigung) auf 12,1 m verbreitert.

Die **Maßnahme 3** findet zwischen 2.105 m und 2.135 m statt. Hier erfolgt die Einbindung des Skiweges in die bestehende Piste und wird die Piste auf ca 30 m verbreitert. Zur Entschärfung von Gefahrenstellen werden die An- und Ausfahrt der Linkskurve verbreitert sowie der Kurvenverlauf und die Querneigung adaptiert.

Anschließend erstreckt sich die **Maßnahme 4** bis zu 2.165 m. In diesem Bereich werden Umlagerungen von Felsen und Geröll innerhalb des Geröllfeldes vorgenommen, sodass eine Pistenpräparierung bzw Befestigung auf einer Pistenbreite von mindestens 12 m erfolgen kann.

Die **Maßnahme 5** sieht das Abtragen und Aufschütten des bestehenden Urgeländes vor, sodass das Längsgefälle und die Querneigung angeglichen werden, um eine Kontinuität in der Pistenführung zu gewährleisten.

Die **Maßnahme 6** betrifft den Höhenbereich von 2.240 m bis zu 2.320 m und ist am orographisch linken bestehenden Pistenrand vorgesehen. Zur Verbreiterung der Piste erfolgen Einschnitte in mehrere Felsköpfe. Unterhalb der Felsköpfe wird im steileren Bereich die Mulde aufgeschüttet.

Durch die **Maßnahme 7** (bis 2.335 m) wird ein kontinuierliches Längsgefälle von ca 3 % bis 6 % geschaffen. Dafür wird das Pistenniveau im oberen Bereich angehoben und im unteren Bereich abgesenkt. Für die Anhebung des Pistenniveaus ist ein Abtrag von Felskuppen mit Höhen von bis zu 8,4 m und ein Auftrag mit einer Höhe von bis zu 6,4 m erforderlich. Dadurch beträgt die zukünftige Pistenbreite 15 m bis 18,5 m. Die angehobene Piste wird seitlich durch flache und unregelmäßig gestaltete Böschungen an das Urgelände angebunden.

Die **Maßnahme 8** reicht bis zu 2.400 m. In diesem Bereich stellt der Pistenabschnitt eine Querfahrt entlang eines bestehenden Felshanges mit anschließendem Steilhang dar. Für die Verbreiterung der Piste wird bergseitig ein Abtrag im Felsen auf mindesten 10 m und eine Verkürzung des Skiwegs um 20 m vorgenommen, um eine frühere Einfahrt in den Steilhang herzustellen. Für die Einbindung des Skiwegs in den Steilhang sind Aufschüttungen mit Bewährter-Erde-Konstruktion vorgesehen. Dadurch wird die Breite der Einfahrt in den Steilhang auf 30 m vergrößert.

Die Entwässerung der Pistenflächen erfolgt diffus ins umliegende Gelände. Notwendigenfalls werden Quergräben mit etwa 30 cm Tiefe und einem Abstand von ca 20 bis 30 m, abhängig von der Neigung, samt seitlicher erosionssicherer Ausleitung ausgeführt.

Beschneiungsanlage:

Neben den skitechnischen Verbesserungen der Skiroute Madloch-Zug soll auch die Beschneiungsanlage für die zukünftige Beschneiung dieser Abfahrt erweitert werden. Die Transport- und Feldleitungen führen von der Pumpstation MR3 Zürsersee zum Armaturenschacht, welcher sich neben der Bergstation der Madlochbahn befindet. Für die technische Entlüftung der Leitung am Hochpunkt wurde im A-Schacht ein Be- und Entlüfter auf der Leitung installiert. Adaptierungen an der Pumpstation MR3 Zürsersee sind nicht erforderlich.

Im Detail sind die Neuerrichtungen der Schneileitungen vom Armaturenschacht bis zum Druckstufensprung auf 2.408 m mit einer Länge von etwa 86 m in DN200 PN40 Sphäroguss, vom Druckstufensprung auf 2.408 m bis zum Druck- und Nennweitensprung auf 2.168 m mit einer Länge von etwa 1.085 m in DN200 PN64 Sphäroguss, vom Druck- und Nennweitensprung auf 2.168 m bis zum Druckstufensprung auf 1.985 m mit einer Länge von 755 m in DN150 PN85 Sphäroguss und vom Druckstufensprung auf 1.958 m bis zur Zapfstelle auf 1.863 m mit einer Länge von 335 m in DN150 PN100 Sphäroguss geplant. Die Verlegetiefe beträgt mindestens 1,60 m.

Für eine optimale Wasserverteilung und Versorgung der Propeller-Schnee-Erzeuger wird die Transportleitung Zürsersee-Madloch auf das Hochdruck-Pumpwerk angeschlossen.

Insgesamt werden 29 Zapfstellen (Nr 17001 bis Nr 17029) in Unterflurbauweise für mobile Propeller-Schnee-Erzeuger ausgeführt.

Der Leistungsbedarf der projektierten Beschneiungsanlage beträgt gesamt 580 kW (29 Zapfstellen mit je 20 kW). Die Versorgung der elektrischen Verbraucher erfolgt über einen bestehenden Dreiwickler-Transformator (230 kVA – 400 V/ 400 kVA – 950 V), welcher sich im Bergstationsgebäude der bestehenden Seilbahnanlage 6SB-Madlochbahn befindet. Der 400 V-Abgang des Transformators dient zum einen der Versorgung der Seilbahnanlage und zum anderen nunmehr der Versorgung der geplanten Beschneiungsanlage im oberen Teilbereich. Der 950 V-Abgang des Transformators versorgt die geplante Beton-Kompakt-Trafostation, welche am Pistenrand situiert wird. Diese wird am Rand im Hang eingebaut. In der Trafostation soll ein Öltransformator mit zugehöriger Ölauffangwanne oder alternativ ein Trockentransformator untergebracht werden. Von dieser Kompakt-Trafostation werden der mittlere und der untere Teil der Beschneiungsanlage über zwei 400 V-Stränge versorgt. Für die Anspeisung der Beton-Kompakttrafostation (950 V) wird ein Erdkabel der Dimension E-AYY-J 3x240/120 mm² verwendet.

Für die Propeller-Schnee-Erzeuger werden die Feldleitungsabgänge (400 V) 5-polig ausgeführt. Zur Energieversorgung werden die Erdkabel der Dimension E-AYY-O(J) 3x240/120 mm² oder gleichwertig sowie E-AYY-J 1x120 mm² oder gleichwertig als 5. Leiter bzw Erdungsleiter verlegt. Im Kabelgraben wird ein Erdungsrunddraht D=10 mm eingebracht. Zusätzlich werden Steuerkabel verlegt. Die 400 V-Feldleitungsabgänge werden mit Leistungsschaltern (400 A) mit integriertem Leitungsschutz und Fehlerstromschutzeinrichtung (300 mA) ausgestattet.

Ökologische Ausgleichsmaßnahme:

Das im Bereich der Maßnahme 7 geborgene Scheuchzers Wollgras wird an der am Fuß der Schüttung hergestellten Mulde wieder eingebracht. Darüber hinaus werden am Fuß der Dammerichtung beidseitig seichte Mulden hergestellt, in denen sich Oberflächen- und Schmelzwässer sammeln können. In diesen Mulden wird eine Impfung mit Soden des Wollgrases vorgenommen und über zwei Folgejahre wiederholt, um eine Ausbreitung des Wollgrases zu erreichen.

Sonstiges:

Der Projektbereich liegt in den Gemeindegebieten von Dalaas und Lech und erstreckt sich von ca. 1.850 m ü.A. bis auf ca. 2.430 m ü.A. und kommt somit gänzlich in der Alpinregion zu liegen. Teile des Projektbereichs sind bereits vorbelastet, indem das Gebiet in den 1970er Jahren durch Pistenbauten überformt wurde. In den Sommermonaten werden die berührten Flächen großteils alpwirtschaftlich genutzt, im Winter besteht die Nutzung als Skiroute und quert ein Wanderweg das Projektgebiet. Die Geländeingriffe berühren unterschiedliche Flächen verschiedener Vegetationsgesellschaften, darunter Magerwiesen und kleinflächige Feuchtgebiete. Im Bereich der Maßnahme 8 befinden sich Bestände der vollkommen geschützten Pflanzenart Knabenkraut (*Dactylorhiza cf. maculata*). Die alpinen Rasen des Gebiets stellen einen potentiellen Lebensraum für Alpenschneehuhn und Birkhuhn dar. Lokale Vorkommen von Säugetieren, wie Steinbock und Murmeltier, und Bergvogelarten, wie Steinschmätzer und Alpenbraunelle sind ebenfalls gegeben. Den Projekt- und Beschreibungsunterlagen ist ein umfangreiches Rekultivierungskonzept der Meusburger – Umwelt Planung und des UMG Umweltbüro Grabher, Stand Oktober 2023, angeschlossen, welches vollinhaltlich zur Umsetzung gelangt.

Der Feldleitungsbau erfolgt überwiegend im Bereich bestehender Pisten und Wege bzw. im Bereich projektierter Erdarbeiten.

Durch die Maßnahmen 1 bis 8 erfolgen Geländeänderungen im Gesamtausmaß von insgesamt 39.830 m², welche zur Gänze UVP-relevant sind. Sämtliche Maßnahmen werden gleichzeitig bedient. Die Erdbauarbeiten erfolgen gänzlich im Massenausgleich. Das Material wird vor Ort aufbereitet. Zusätzliche Manipulations-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen, welche Bodenveränderungen bedingen, sind nicht erforderlich. Sämtliche Arbeiten und Zwischenlagerungen finden auf den vom Vorhaben berührten Flächen statt. Die Materialaufbereitung erfolgt durch die entsprechende Abtragsmethode (dh Reißzahn, Schremmhammer oder Sprengen) bzw. durch mobile Aufbereitungsanlagen (und Siebanlagen). Insgesamt findet ein Abtrag von ca. 29.440 m³ und ein Auftrag von ca. 32.410 m³ (aufgelockert) statt. Die Zuführung von zusätzlichem Material ist nicht vorgesehen. Die Errichtung von Erschließungswegen ist nicht notwendig. Für die Durchführung des Vorhabens sind Hubschrauberflüge erforderlich.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine öffentlichen Quellschon- oder Schutzgebiete berührt. Die nächstgelegene Quelle ist etwa 300 m entfernt.

Die projektierten Maßnahmen erfolgen im Nahbereich der Seilbahnanlage „6SB-Madlochbahn“. Der Feldleitungsbau berührt somit den im Seilbahngesetz 2003 festgelegten Bauverbotsbereich. Die Antragstellerin ist zugleich Seilbahnunternehmerin der „6SB-Madlochbahn“.

Für das geplante Vorhaben sind keine Rodungen erforderlich.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind die GST-NRN 2073 und 2076 jeweils GB Dalaas sowie GST-NRN 822/1 und 823 jeweils GB Lech betroffen. Die jeweiligen Zustimmungserklärungen der vom Projekt berührten Grundeigentümer liegen der Behörde vor.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde eine umfassende Prüfung durchgeführt. Diese hat insgesamt ergeben, dass sich das projektierte Vorhaben als bestmögliche Variante herausgestellt hat.

Als Termin für die späteste Bauvollendung wird der 31.12.2028 bekanntgegeben.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 23 Abs 2 lit a und lit b, 24 Abs 2, 25 Abs 1 und Abs 2, 33 Abs 1 lit e, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Durchführung von Geländeänderungen im Gesamtausmaß von 3,98 ha (zur Gänze UVP-relevant) für die Vornahme skitechnischer Verbesserungen an der Skiroute Madloch-Zug und die Erweiterung der Beschneiungsanlage in den Gemeindegebieten Dalaas und Lech nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen erteilt:

1. Die Umsetzung des Projektes hat unter Beteiligung einer ökologischen Bauaufsicht (ÖBA) zu erfolgen. Hierzu ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten eine fachlich geeignete Person oder ein hierfür befugtes technisches Büro als ÖBA namhaft zu machen. Die ÖBA hat die Ausführung im Hinblick auf die bescheidkonforme Durchführung der bewilligten Arbeiten begleitend und beratend zu überwachen und die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen sowie die vollständige Umsetzung des vorliegenden Rekultivierungskonzeptes (Meusburger – Umwelt Planung vom Oktober 2023) zu kontrollieren. Weiters ist der Behörde, spätestens zum 31.12. des auf die Beendigung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres, ein Bericht der ÖBA mit aussagekräftigen Fotos über die Umsetzung der naturschutzfachlich relevanten Bau- und Renaturierungsmaßnahmen zur Kenntnis zu bringen. Bei wesentlichen Abweichungen von der bescheidgemäßen Bauausführung ist die Behörde unverzüglich durch die ÖBA zu informieren.
2. Die Murmeltiere im Projektbereich sind vor Beginn der Bauarbeiten und somit vor der Einwinterung durch geeignete Maßnahme und in Abstimmung mit dem Jagdverantwortlichen zu vergrämen.

3. Sämtliche lärmintensiven Arbeiten (bspw. Helikoptereinsatz, Gesteinsaufbereitung etc.) sind erst ab dem 15.07. des jeweiligen Jahres zulässig.
4. Sämtliche rekultivierten Geländebereiche sind bis zur Etablierung einer entsprechenden Vegetationsdecke gegen Trittschäden durch Weidevieh und/oder Erosionserscheinungen durch bspw. Starkniederschlagsereignisse zu schützen und ggfs. nachzubessern.
5. Für die mechanische Beschneigung dürfen zu Wasser und Luft keine Zusatzstoffe verwendet werden.
6. Auftaumittel dürfen ausschließlich auf befestigten Zufahrtswegen verwendet werden. Es dürfen nur nährstoffarme und schadstofffreie Substrate (z.B. Gesteinsmehle) zum Einsatz gelangen. Aus Gründen des Internationalen Arten- und Lebensraumschutzes dürfen keine Torfsubstrate verwendet werden.
7. Sämtliche mobilen Teile der Schneeerzeugungsanlage sind nach Ende der Schisaison ohne unnötigen Verzug zu entfernen und an einem geeigneten Ort (bspw. Lagerhalle) zwischen zu lagern.
8. Sämtliche nach Abschluss der Installation der Anlage sichtbaren Anlagenteile sind in an die Farben des Umgebungsgeländes angepassten Braun-, Grau- und / oder Grüntönen so auszuführen, dass die sich möglichst unauffällig ins Umgebungsgelände einfügen. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie für die Zeit außerhalb der Skisaison durch geeignete Mittel (z.B. Tarnnetze, farblich angepasste (z.B. RAL 6014 Abdeckungen...) wirksam zu kaschieren.

II. Gemäß den §§ 3 und 12 Abs 2 lit c der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idGF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung

für die im Rahmen des gegenständlichen Projektes einhergehenden nachteiligen Einwirkungen auf die vollkommen geschützten Pflanzenarten, insbesondere das Knabenkraut, nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter Einhaltung der unter Spruchpunkt I. vorgeschriebenen naturschutzfachlichen Auflagen erteilt.

III. Gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 38, 98, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idGF, wird die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Durchführung von skitechnischen Verbesserungen an der Skiroute Madloch-Zug im Bereich eines namenlosen Gerinnes und die Erweiterung der Beschneigungsanlage in den Gemeindegebieten Dalaas und Lech nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Wasserbau und Gewässerschutztechnische Vorschriften:

1. Von der Bewilligungsinhaberin ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches insbesondere die Schneizeiten, der Wasserverbrauch sowie besondere Vorkommnisse, wie Störungen, Reparaturen, wesentliche Überprüfungen und Wartungsarbeiten, einzutragen sind. Die Wasserverbräuche sind automatisch und digital aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind stets gesammelt bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde oder der Gewässeraufsicht vorzulegen oder zu übermitteln.
2. Die verlegten Rohrleitungen und erstellten Bauwerke sind nach deren Fertigstellung digital einzumessen, in einem Bestandsplan im Maßstab 1:2500 darzustellen. In diesem Bestandsplan ist die Gesamtbeschneiungsanlage des Skigebiets der Ski Zürs AG darzustellen. Die Bauwerke und Leitungen der BSA sind darin zu kotieren und zu beschriften. Ebenfalls darzustellen sind die beschneiten Flächen und Schneedepots. Dieser Bestandsplan ist der Wasserrechtsbehörde gemeinsam mit der Fertigstellungsmeldung, einem aktuellen Grundeigentümerverzeichnis und einer Darstellung allfälliger Abweichungen des bewilligten Projekts samt Begründung vorzulegen.
3. Die Instandhaltung und Wartung der Anlage hat durch die Bewilligungsinhaberin zu erfolgen.
4. Dem Schneiwasser dürfen keine Zusätze beigegeben werden.
5. Die Verwendung von Auftauhilfen ist bis auf die Freihaltung bzw. Freilegung von Zufahrten nicht gestattet.
6. Das Schneiwasser muss in bakteriologischer Hinsicht der ÖNORM M6257 Tab. 2 entsprechen und ist jährlich vor Beginn mit der Beschneiung durch entsprechende Befunde nachzuweisen. Diese Befunde sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Parameter	Zulässiger Höchstwert	Untersuchungsmethode
Escherichia coli als Anzahl in 100 ml	100	ÖNORM EN ISO 9308-1 oder ÖNORM EN ISO 9308-3
Enterokokken als Anzahl in 100 ml	100	ÖNORM EN ISO 7899-1 oder ÖNORM EN ISO 7899-2
Pseudomonas aeruginosa als Anzahl in 100 ml	25	ÖNORM EN ISO 16266

ÖNORM M6257 Tabelle 2 — Parameter und Richtwerte für Anlagen mit geringem hygienischem Risiko

Auflagen während der Bauzeit:

7. Sämtliche (ab-)wasserführenden Leitungen (Schnei-, Trinkwasser- und Fäkalleitungen) sind frostsicher zu verlegen.
8. Baubedingte Flurschäden sind im Zuge der Bauführung bzw. der darauffolgenden Vegetationsperiode zu sanieren.
9. Vor Baubeginn sind sämtliche Leitungen (VKW AG, VIW, Wasserversorgungsleitungen, Post etc) zu erheben und die Leitungsinhaber von den beabsichtigten Baumaßnahmen zu informieren. Im Bereich der Querungen ist besonders vorsichtig zu graben und sind allenfalls auftretende Beschädigungen unverzüglich und fachgerecht auf Kosten der Bewilligungsinhaberin im Einvernehmen mit den Leitungsinhabern zu beheben.
10. Als Vorsorge für einen allfälligen Ölunfall während der Bauzeit ist im unmittelbaren Baustellenbereich eine dem möglichen Ölunfall entsprechende Menge an Ölbindemitteln bereitzuhalten (mindestens zwei Säcke a 10 kg).

11. Das Abstellen von Baumaschinen und Fahrzeugen abends und an Wochenenden darf nicht im Bereich offener Künetten sowie innerhalb des Fassungsgebietes von Quellen und des Hochwasserabflussgebietes von Fließgewässern erfolgen.
12. Betankungen und Reparaturarbeiten an Baufahrzeugen und Baumaschinen im Bereich offener Künetten sind verboten.
13. Die Baumaßnahmen sind so abzuwickeln, dass das Offenhalten von Künetten über einen längeren Zeitraum vermieden wird.
14. Diesel zum Betrieb der Maschinen und Fahrzeuge ist jeweils im Tagesbedarf an zu liefern. Andernfalls sind doppelwandige Leck überwachte Baustellentanks standsicher und außerhalb von Gefahrenbereichen auf zu stellen.
15. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, welche das Grundwasser oder die Fließgewässer gefährden könnten, hat die Bewilligungsinhaberin umgehend die Wasserrechtsbehörde zu informieren.
16. Für die geplanten Maßnahmen innerhalb des Uferschutzbereiches des Namenlosen Gerinnes wird auf das Merkblatt „Allgemeine gewässerschutztechnische Auflagen für den Baustellenbetrieb im Gewässerbereich“ verwiesen.

B) Geologische Vorschriften:

1. Dem Vorhaben ist eine geologisch-geotechnische Bauaufsicht hinzuzuziehen, welche bei Vernässungen Maßnahmen sowie gegebenenfalls Maßnahmen für die Standsicherheit aller Böschungen vorschreibt. Die geologisch-geotechnische Bauaufsicht hat im Rahmen der Bauausführung die nach dem Stand der Technik und des ArbeitnehmerInnenschutzes notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
2. Die geologischen Maßnahmen und Empfehlungen (festgehalten im Bericht des Geotechnik Team GmbH vom 05.10.2023, G23.4718-00) sind umzusetzen und dem ausführenden Bauunternehmen vorzulegen.
3. Alle wasserführenden Leitungen sind druck- und zugfest auszuführen.
4. Sollten im Bereich der Grabungsarbeiten Hangwässer festgestellt werden, sind diese der geologischen Bauaufsicht zu melden.
5. In Steilbereichen sind in regelmäßigen Abständen verdichtete Querrigeln herzustellen. Die Beurteilung und Vorschreibung erfolgt durch die geologisch-geotechnische Bauaufsicht.
6. Eingebaute Drainagen sind jährlich auf ihre Funktion zu prüfen und gegebenenfalls zu ertüchtigen.
7. Sämtliche Entwässerungsmaßnahmen müssen geologisch dokumentiert werden.
8. Die geologische Dokumentation und der entsprechende Abschlussbericht sind im Zuge der Fertigstellungsmeldung an die zuständige Behörde zu übermitteln.

C) Maschinenbautechnische Vorschriften:

1. Die Schnee-Erzeugungsanlage ist nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und den anerkannten Regeln des Maschinenbaues zu dimensionieren, herzustellen, zu betreiben und zu warten (bezüglich der Rohrleitungen Wasser siehe hierzu die ÖNORM EN 805 „Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden“ bzw. die ÖNORM B 5050 „Wasserkraftwerke und Beschneiungsanlagen -Nachweis der Dichtheit und Standsicherheit von wasserführenden Rohrleitungen“).

2. Die Druckrohre für die Wasserversorgung sind so zu bemessen, zu verlegen, zu verankern und zu betreiben, dass keine unzulässigen Beanspruchungen in den Rohrwandungen und den Rohrverbindungen auftreten. Die Druckstufen der einzelnen Leitungsabschnitte sind hierbei so zu wählen, dass sie anlässlich der erforderlichen ersten Druckprüfung durch den Prüfdruck gemäß der ÖNORM B 5050 „Wasserkraftwerke und Beschneiungsanlagen Nachweis der Dichtheit und Standsicherheit von wasserführenden Rohrleitungen“ nicht überschritten werden.
3. Die Wasserleitung samt deren Ausrüstungsteilen ist durch sachkundige Personen periodischen Kontrollen zu unterziehen. Diese Kontrollen haben gemäß der Benutzungsanleitung oder Betriebsanweisung des Herstellers zu erfolgen. Über die periodischen Kontrollen und deren Ergebnis sind Aufzeichnungen zu führen.
4. Vor der Inbetriebnahme der Wasserleitung ist eine erste Druckprüfung mit den gemäß der ÖNORM B 5050 festgelegten Prüfdrücken durchzuführen.
5. Das Druckrohrleitungssystem für Wasser ist mit Einrichtungen auszustatten, die unzulässige Druckschläge, insbesondere beim Füllen des Rohrnetzes verhindern
6. Der Behörde sind auf Verlangen nachfolgend angeführte Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Bestätigungen müssen von einer hierzu befugten Person ausgestellt sein:
 - Bestätigung über die Bemessung, Verlegung und Verankerung der Wasserleitung im Sinne der ÖNORM EN 805,
 - Prüfattest über die erste Druckprüfung der Wasserleitung gemäß ÖNORM B 5050,
 - Vorschriften des Herstellers hinsichtlich der periodisch durchzuführenden Kontrollen an der Druckluftleitung u. Wasserleitung.

D) Elektrotechnische Vorschriften:

1. Die Neuerrichtung der elektrischen Anlagen gemäß OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ ist zu bestätigen.
2. Die Ausführungen der Erdungsanlagen gemäß OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ und OVE E 8014 „Fundamentender“ sind zu bestätigen.
3. Die Verlegung der Energie-, Steuer- und Messkabel gemäß OVE E 8120 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ ist zu bestätigen.
4. Die Leitungsabgänge („Feldleitungen“) aus Verteilanlagen der Beschneiungsanlage zu Anschlussstellen der Schneeerzeuger („Elektro-Zapfstellen“, „Elektranten“, „Verteilerkästen der Entnahmestellen“) sind als TN-S-System mit Fehlerstromschutzeinrichtungen in den Leitungsabgängen aus den Verteilanlagen auszuführen.
Der Nennfehlerstrom der Fehlerstromschutzeinrichtungen am Leitungsabgang darf 500 mA nicht überschreiten.
Hinweis: Die Erdungsanlagen der Feldleitungen sind nach Möglichkeit mit anderen Erdungsanlagen zu einer Gesamterdung zusammenzuschließen. Mit den Versorgungskabeln und dem Schutzleiter ist aus Blitzschutzgründen in der Künette zusätzlich ein durchgehender Erder zu verlegen, an welchen die metallischen Konstruktionsteile anzuschließen sind.
5. Wenn in den Verteilanlagen der Beschneiungsanlage mehrere Abgänge zu den einzelnen Feldleitungen installiert werden, ist die Zuordnung zu den einzelnen Feldleitungen eindeutig zu kennzeichnen. Eventuelle Rückspeisungen über Feldkabel auf Abgänge sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls sind Übersichtsschaltbilder in den Verteilerräumen auszuhängen.

6. In den Verteilern der Anschlussstellen der Schneeerzeuger sind für Steckdosenstromkreise größer 32 A Nennstrom Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von max 100 mA (selektiv zu den vorgelagerten Fehlerstromschutzeinrichtungen) zu installieren.
Hinweise:
 - Für Steckdosenstromkreise im Freien (die Verteiler der Anschlussstellen) bis 32 A Nennstrom sind gemäß OVE E 8101 Abschnitt 415.1.001.AT Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA erforderlich.
 - Fehlerstromschutzeinrichtungen in Verteilern der Anschlussstellen müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein (bis -25°C).
7. Die Verteilerkästen bei den Anschlussstellen der Schneeerzeuger sind versperrbar oder nur mit Werkzeug öffnbar auszuführen.
8. Verteilerkästen bei den Anschlussstellen der Schneeerzeuger sowie elektrische Anlagen/Betriebsmittel in Räumen, in denen mit Tropf-/Spritzwasser gerechnet werden muss, sind mindestens spritzwassergeschützt gemäß Schutzart IPX4 auszuführen. Aktive Teile sind durch zuverlässig befestigte Abdeckungen gegen direkte Berührung zu schützen. Bei Verwendung von NH-Sicherungen ist ein allpolig schaltendes NH-Sicherungssystem mit Bedienteil (Trennleiste) zu verwenden.
9. Die Niederspannungsanschlüsse bei den Transformatoren sind berührungssicher (metall- oder kunststoffgekapselt) auszuführen.
10. Für die Erstprüfung der neuen elektrischen Niederspannungsanlagen ist von einer hierzu befugten Fachfirma oder Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs 3 Elektrotechnikgesetz eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung entsprechend der OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4“ in der geltenden Fassung erfolgt ist,
 - dass sämtliche Prüfergebnisse in einem Prüfbericht dokumentiert sind und
 - dass die elektrischen Niederspannungsanlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.Dokumentierte Messergebnisse sind eindeutig nachvollziehbar darzustellen. Hierfür sind je nach Erfordernis zB Übersichtsschaltbilder der Verteiler, Kataster- bzw Orthofotolagepläne, Verkabelungsschema der einzelnen Feldleitungen mit eingetragenen und bezeichneten Kabeln inkl der Querschnitte über die Verlegung im Kabelgraben mit Zuordnung weiterer Leitungssysteme der Messdokumentation beizugeben. Für die Feldleitungsabgänge sind je Schneistrang einpolige Prinzipschaltbilder zu erstellen.
Die Prüfberichte und die Anlagendokumentation müssen vor Ort an geeigneter Stelle verfügbar sein und sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen aufzubewahren.
Die Bescheinigung ist der Behörde vorzulegen.
11. Schaltpläne über die tatsächliche Ausführung der Anlagen und Installationen sind anzufertigen und mit der Anlagendokumentation dem Betreiber zu übergeben. Die Anlagendokumentation ist bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen aufzubewahren.

Auflage als Dauervorschreibung:

12. Elektrische Anlagen im Freien sowie elektrische Anlagen/Betriebsmittel in Räumen, in denen mit außergewöhnlichen Beanspruchungen im Sinne § 9 Abs 3 Elektroschutzverordnung (ESV) gerechnet werden muss (zB Feuchtigkeit, Nässe, Umgebungstemperaturen), sind entsprechend ESV mindestens alle 3 Jahre von einer hierzu befugten Fachfirma oder Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 Abs 3 Elektrotechnikgesetz einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen.

Bezüglich der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, welche sich nicht in Bereichen mit außergewöhnlichen Beanspruchungen befinden, wird auf § 9 Abs 2 der ESV verwiesen. Demzufolge sind in diesen Bereichen alle fünf Jahre wiederkehrende Überprüfungen durchzuführen.

Ergänzend wird auf die Bestimmung § 7 Abs 3 ESV bezüglich Kontrolle der Funktion von Fehlerstromschutzeinrichtungen durch Betätigung der Prüftaste hingewiesen.

Für die wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Niederspannungsanlagen ist eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht,

- dass die Prüfung entsprechend der OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5“ in der geltenden Fassung erfolgt ist,
- dass sämtliche Prüfergebnisse in einem Prüfbericht dokumentiert sind und
- dass die elektrischen Niederspannungsanlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.

Dokumentierte Messergebnisse sind eindeutig nachvollziehbar darzustellen.

Die Prüfberichte und die Anlagendokumentation müssen vor Ort an geeigneter Stelle verfügbar sein und sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen aufzubewahren sowie der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

IV. Gemäß § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird als späteste Bauvollendung eine Frist bis zum 31.12.2028 festgesetzt.

Die Unterlassung der Fertigstellung des Projektes innerhalb dieser Frist hat gemäß § 27 Abs 1 lit f des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung zur Folge.

V. Gemäß § 21 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird die unter Spruchpunkt III. erteilte wasserrechtliche Bewilligung befristet bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte, anhängig zu ZI BHBL-II-930-32/2019, erteilt.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 35 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der

Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 37 Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung können Auflagen und Bedingungen auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den auf Grund der Bewilligung zerstörten Natur- und Landschaftsraum festzusetzen.

Die Nutzung von Pflanzen oder Pflanzenteilen der in § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idGF, im Folgenden kurz NSchVO, angeführten Arten und jede andere nachteilige Einwirkung auf diese ist verboten.

Gemäß § 12 Abs 2 lit c NSchVO können jedoch von der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Nach den Ausführungen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen stelle das gegenständliche Vorhaben eine dauerhaft wirksame Beeinträchtigung dar. Alpine Regionen würden einen sensiblen Lebensraum darstellen. Demnach würden sich Vegetationsgesellschaften im alpinen Bereich wesentlich langsamer regenerieren als in niedrigen Höhenlagen. Durch die bestehende Vorbelastung sei eine fachgerechte Rekultivierung nur eingeschränkt möglich. Die Entfernung und Umlagerung von Grobsteinen gehe mit einer Reduzierung der lokalen Diversität an Kleinlebensräumen einher. In landschaftsbildlicher Hinsicht werde durch die vorgesehenen Eingriffe die Rauigkeit des Terrains geglättet. Die projektierte Beschneidung führe zu einer verkürzten Vegetationsperiode, künstlichen Mineralstoffdüngung durch das Beschneidungswasser und eine landschaftsbildliche Beeinträchtigung durch „weiße Bänder“. Für die lokale Tierpopulation würden während der Bauphase Störungen entstehen, welche allerdings durch eine zeitliche Einschränkung außerhalb der sensiblen Balz- und Brutzeit eingedämmt und somit erhebliche Auswirkungen während des Reproduktionszeitraums vermieden werden können. Die Bauarbeiten würden sich nicht langfristig negativ auf den Zustand der Populationen auswirken.

Hinsichtlich der vollkommen geschützten Pflanzenarten wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Gesamtvorkommen dieser Art eine erhebliche Beeinträchtigung auf Populationsebene nicht zu erwarten sei. Die beantragte

Ausnahmebewilligung nach der Naturschutzverordnung konnte daher wie im Spruch ersichtlich erteilt werden. Eine Befristung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung ist bereits aufgrund der Natur der vorgenommenen Eingriffe nicht möglich

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg äußerte sich kritisch zu dem Vorhaben. Die Maßnahmen würden mit massiven und schwerwiegenden Auswirkungen in der Landschaft verbunden sein. Es werde Jahrzehnte dauern, bis sich eine annähernd natürliche Vegetation wiederhergestellt habe. Allerdings sei anzuerkennen, dass im Zuge der Planung alle bekannten Möglichkeiten genutzt worden seien, um die negativen Auswirkungen gering zu halten.

Von Seiten der Gemeinden Lech und Dalaas wurden keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligungen erhoben. Die Gemeinde Lech führte insbesondere aus, dass durch das vorliegende Projekt die Skisaison früher begonnen und schließlich länger aufrechterhalten werden könne. In den Skigebieten Lech/ Zürs sei die Gewährleistung optimaler Pistenbedingungen entscheidend für die Zufriedenheit der Gäste und folglich für die wirtschaftliche Rentabilität der Betriebe in der Region. Die Attraktivitätssteigerung des Skigebiets führe zu einem wirtschaftlich nachhaltigen Tourismus.

Von der Antragstellerin wurden angesichts der durch das Verfahrensergebnis notwendigen Gemeinwohlabwägung vor allem touristische und wirtschaftliche Interessen ins Treffen geführt. Darüber hinaus hat sie Stellungnahmen der Gemeinde Lech und der Lech Zürs Tourismus GmbH vorgelegt. Zusammenfassend ist zu entnehmen, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben die Attraktivität des Skigebiets als führende Destination nachhaltig gesichert, die Erwartung der Gäste, insbesondere im Hinblick auf eine bestehende Schneesicherheit und Qualität, erfüllt und die Sicherheit durch Entschärfung von Gefahrenstellen gewährleistet werden solle, um den heutigen ski- und sicherheitstechnischen Standards und Qualitätsanforderungen zu genügen. Optimale Pistenbedingungen würden zu einer höheren Zufriedenheit der Gäste führen. Die gegenständliche Abfahrt habe zudem internationale Bedeutung in Bezug auf den „Weißen Ring“ und den „Run of Fame“. Durch die Zufriedenheit der Gäste werde der Tourismus in der Region gesichert und würden auch einheimische Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe davon profitieren. Die Region Lech/ Zürs sei eng mit dem Tourismus verbunden, insbesondere als international geschätzte Wintersportdestination. Um diese wirtschaftliche Grundlage auch in Zukunft abzusichern, seien gezielte Investitionen in ein modernes und leistungsfähiges Skigebiet unerlässlich.

Hinsichtlich allfälliger zumutbarer Alternativen zum gegenständlichen Vorhaben führte die Antragstellerin aus, dass über einen längeren Zeitraum hinweg diverse Varianten geprüft, Planungen, Begehungen und Abstimmungen mit Sonderfachleuten ua für Geologie, Hydrogeologie und Ökologie durchgeführt und die Ergebnisse in der Folge fortlaufend in der Planung mitberücksichtigt worden seien. Dabei habe sich die vorliegende Variante als verträglichste Variante herausgestellt, indem durch das Vorhaben bedingte Eingriffe in die Natur auf das erforderliche Mindestmaß reduziert wurden, um dennoch den geltenden technischen Standards bzgl Sicherheit und Komfort zu entsprechen. Zusätzliche Pistenflächen auf unberührten Boden seien nicht beansprucht worden. Schließlich sei ein besonderes Augenmerk auf die ökologische Einbindung sowie auf eingriffsmindernde Maßnahmen gelegt worden.

Aus Sicht der Landesraumplanung bestehe kein Einwand gegen das Projekt. Das Projektgebiet befinde sich im Bereich bestehender Pisten und Anlagen in einem bereits erschlossenen Tourismusgebiet. Im Hinblick auf die Interessen der Landesraumplanung, unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele und der strategischen Ausrichtung im Raumbild Vorarlberg 2030, würde es keine Aspekte geben, die dem Ausbau der Beschneiungsanlage entgegenstehen.

Von Seiten der Wirtschaftsabteilung werden die dargelegten öffentlichen Interessen aus touristischer Sicht mitgetragen und werde das Vorhaben befürwortet. Das Projekt stehe im Einklang mit den Intentionen des Tourismusleitbilds und der Tourismusstrategie des Landes. Der Tourismus habe in der Destination Lech/ Zürs einen hohen Stellenwert und sei entscheidender Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber in der Region. Urlaubsentscheidungen und Entscheidungen in Bezug auf die Aufenthaltsdauer der Gäste stehen häufig im Zusammenhang mit der Qualität des Skigebiets, insbesondere auch bestimmt durch die Schneesicherheit. Aus Sicht der Wirtschaftsabteilung könne mit dem Vorhaben die Qualität und Attraktivität sowie die touristische Wettbewerbsfähigkeit des Skigebiets Ski Arlberg weiter erhöht werden. Damit sei ein touristisches, öffentliches Interesse in einer Region verbunden, die ihre regionale Wertschöpfung großteils aus dem Tourismus beziehe.

Im Rahmen der durchzuführenden Interessensabwägung waren die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile für das Gemeinwohl im Ergebnis höher zu gewichten, als die damit einhergehenden Eingriffe in die Interessen von Natur und Landschaft, weshalb die beantragten Bewilligungen zu erteilen waren. Das Arlberggebiet ist wirtschaftlich in sehr hohem Maß vom Wintertourismus abhängig. Das Ziel der Sicherstellung einer hohen Qualität des Skigebietes, zu der auch gefahrenfreie, schneesichere und optimale Pistenverhältnisse zählen, ist stark im Interesse der Tourismuswirtschaft am Arlberg gelegen. Der Tourismus stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in dieser Region dar. Im Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftsgrundlagen der Region gelegen, der für einen großen Teil der Bevölkerung direkt oder indirekt die Lebensgrundlage bildet. Die Antragstellerin entspricht mit dem Projekt den Erwartungen und Anforderungen des Tourismus. Es ist hervorzuheben, dass das geplante Vorhaben keine Neuerschließung unberührter Gebiete vorsieht. Vielmehr wird die qualitative Optimierung einer bereits bestehenden Infrastruktur vorgenommen. Das Projektgebiet befindet sich im Bereich bestehender Pisten und Anlagen in einem bereits erschlossenem Tourismusgebiet. Es werden keine großen, landschaftsverändernden Infrastrukturen abseits bestehender Infrastrukturen errichtet. Die negativen Auswirkungen wurden durch die vorgeschriebenen Auflagen auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert.

Die Projektumgebung stellt zwar einen potentiellen Lebensraum für die geschützten Vogelarten Alpenschneehuhn und Birkhuhn dar, wobei die für das Birkhuhn potentiell geeigneten Lebensräume nur randlich im Bereich der unteren Maßnahmen berührt werden. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 12 NSchVO war jedoch nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände der genannten Verordnung verwirklicht werden. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Lebensraumtauglichkeit, der zeitlichen Einschränkung außerhalb der Balz- und Brutzeit und der naturschutzfachlichen Vorgaben wurden erhebliche Auswirkungen auf die Tierarten wie das Murmeltier, den Steinbock etc und insbesondere das Alpenschneehuhn und Birkhuhn vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ausgeschlossen.

Die Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz, Geologie, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie der wildbach- und lawinenbautechnische Sachverständige haben unter Vor-schreibung der beantragten und zur Gänze im Bewilligungsbescheid aufgenommenen Auflagen keine Bedenken zum gegenständlichen Vorhaben geäußert. Eine temporäre Beeinträchtigung der Quelle werde aus geologischer Sicht aufgrund der großen Entfernung als sehr gering angesehen. Der Amtssachverständige für Elektrotechnik hat zudem festgehalten, dass das gegenständliche Vorhaben weder die Seilbahnanlage „6SB Madlochbahn“ noch den Seilbahnbetrieb oder Seilbahnverkehr gefährdet. Aus Sicht des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung würden sich die lawinentechnischen Sicherheitsverhältnisse aufgrund der geringen Gelände-änderungen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung nicht verändern.

In wasserrechtlicher Hinsicht wird festgehalten, dass die mit 31.12.2019 abgelaufene Bewilli-gungsdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen der Ski-Zürs-AG um Wieder-verleihung gehemmt ist. Durch das rechtzeitig gestellte Ansuchen um Wiederverleihung, welches zu ZI BHBL-II-930-32/2019 geführt wird, ist der Weiterbetrieb der Beschneiungsanlage über die ursprüngliche Konsensdauer hinaus auf die Dauer des Wiederverleihungsverfahrens rechtlich zulässig. Bis dahin werden auch die Wasserbenutzungsrechte als aufrecht und das bisherige Recht als weiter bestehend betrachtet. Verfahrensgegenstand ist die Änderung der Beschnei-ungsanlage in technischer Hinsicht. Die technische Änderung bewirkt keine Änderung der beste-henden Wasserbenutzungen bzgl des Maßes, der Art oder des Zwecks der Wasserbenutzung. Eine Änderung der bislang bewilligten Konsens- und Dotierwassermengen ist nicht Gegenstand des Verfahrens und erfolgt nicht. Die mit gegenständlichem Bescheid bewilligten Anlagenteile der Beschneiungsanlage sind als Zubehör bzw Bestandteil der Gesamtanlage anzusehen. Vor diesem Hintergrund war die Befristung der nun erteilten Bewilligung an die Befristung der Gesamtanlage, über die das Wiederverleihungsverfahren derzeit anhängig ist, zu knüpfen. Die gegenständliche Bewilligung stellt kein Präjudiz für eine positive Entscheidung im Wiederverleihungsverfahren dar.

Gemäß § 58 Abs 2 AVG 1991, BGBl Nr 51/1991 idgF, kann eine weitere Begründung entfallen.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben wer-den, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzu-bringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeich-nung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung er-forderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

